



Umsetzungsbegleitung BTHG Regionalkonferenz Hamburg & Schleswig-Holstein

Forum 2: Schnittstelle der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung

Sven Peetz
Referatsleiter Pflege
vdek Schleswig-Holstein



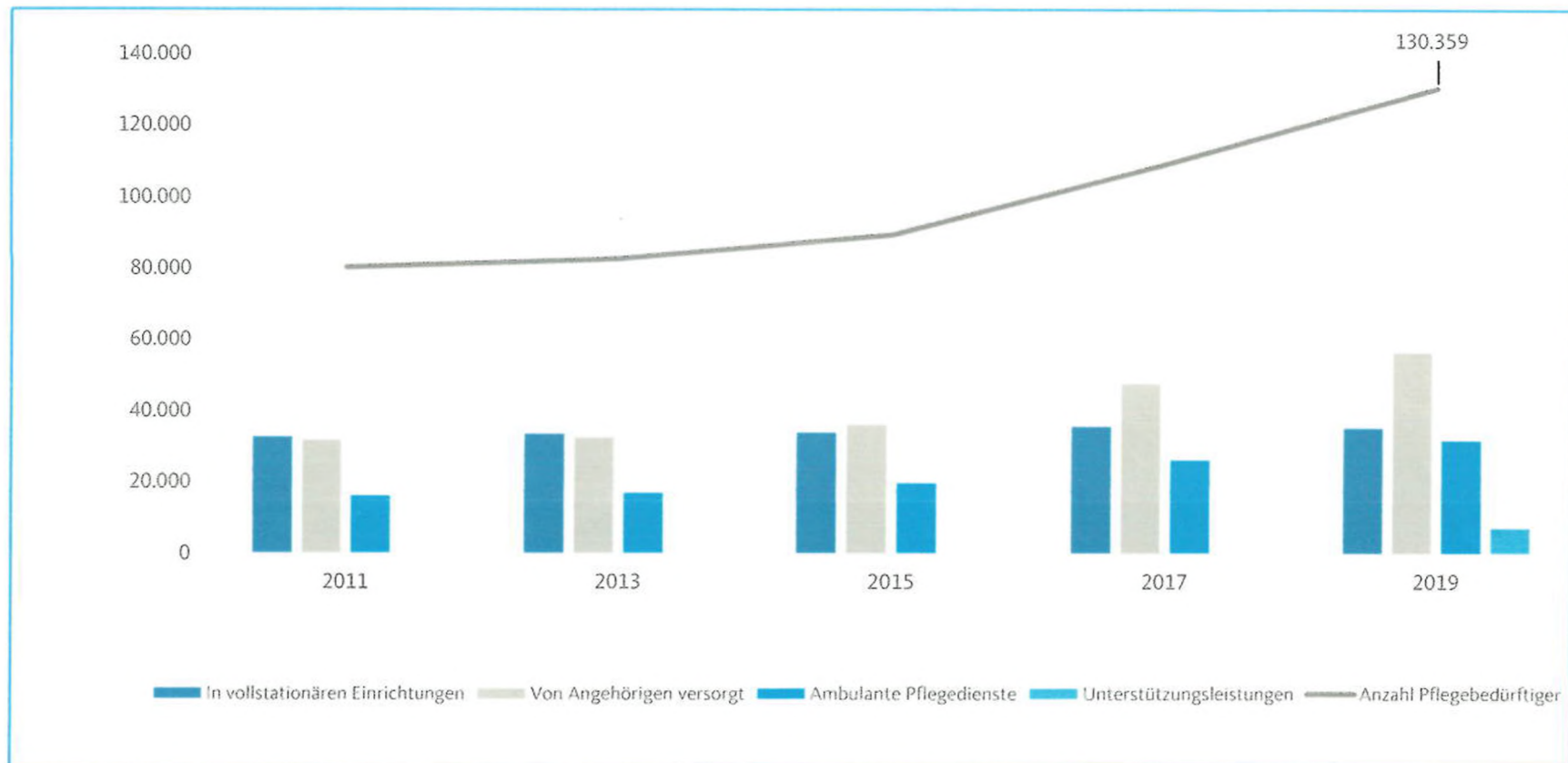
28. und 29.04.2021



Inhaltsangabe

1. Pflegebedürftige in Schleswig-Holstein
2. Leistungserbringer in der Pflege
3. Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach § 13 Abs. 4 SGB XI
4. Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach § 43a SGB XI
5. Ausblick

1. Pflegebedürftige in Schleswig-Holstein I

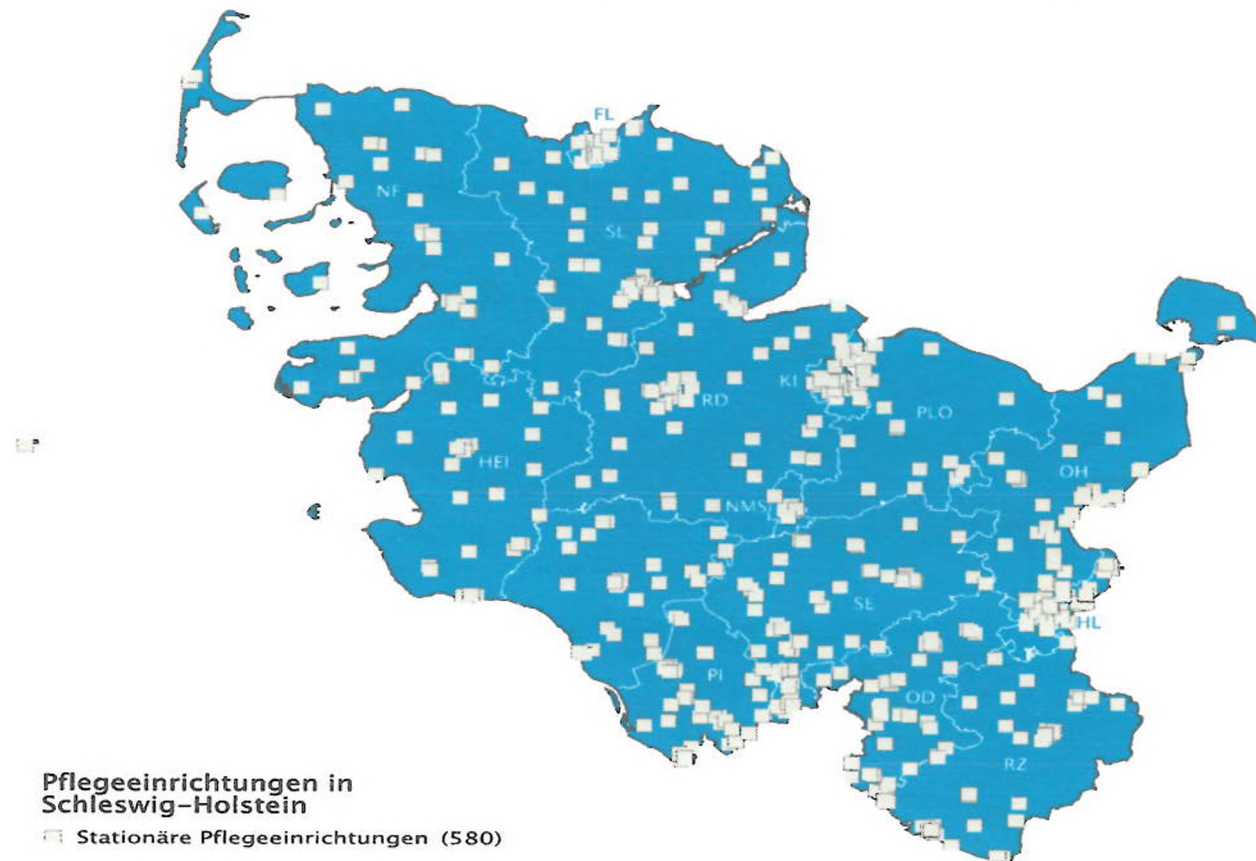




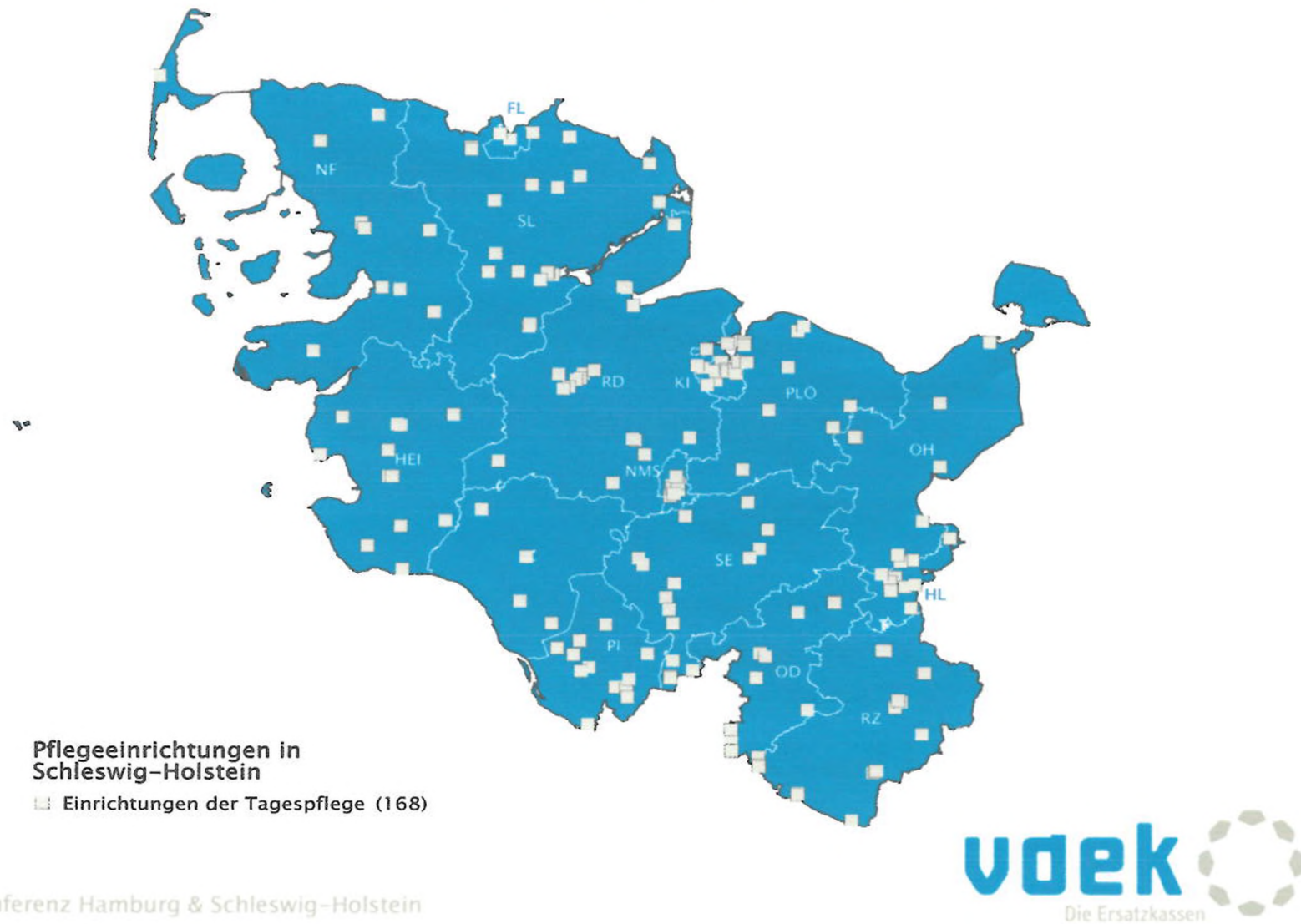
Pflegebedürftige in Schleswig-Holstein II

- Starker Anstieg der Anzahl der Pflegebedürftiger seit 2017 durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff
- In Schleswig-Holstein werden im Vergleich aller Bundesländer prozentual gesehen mit Abstand am meisten Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen gepflegt (ca. 27 Prozent)
- Die meisten Pflegebedürftigen werden von Angehörigen bzw. anderen Personen gepflegt (ca. 43 Prozent)

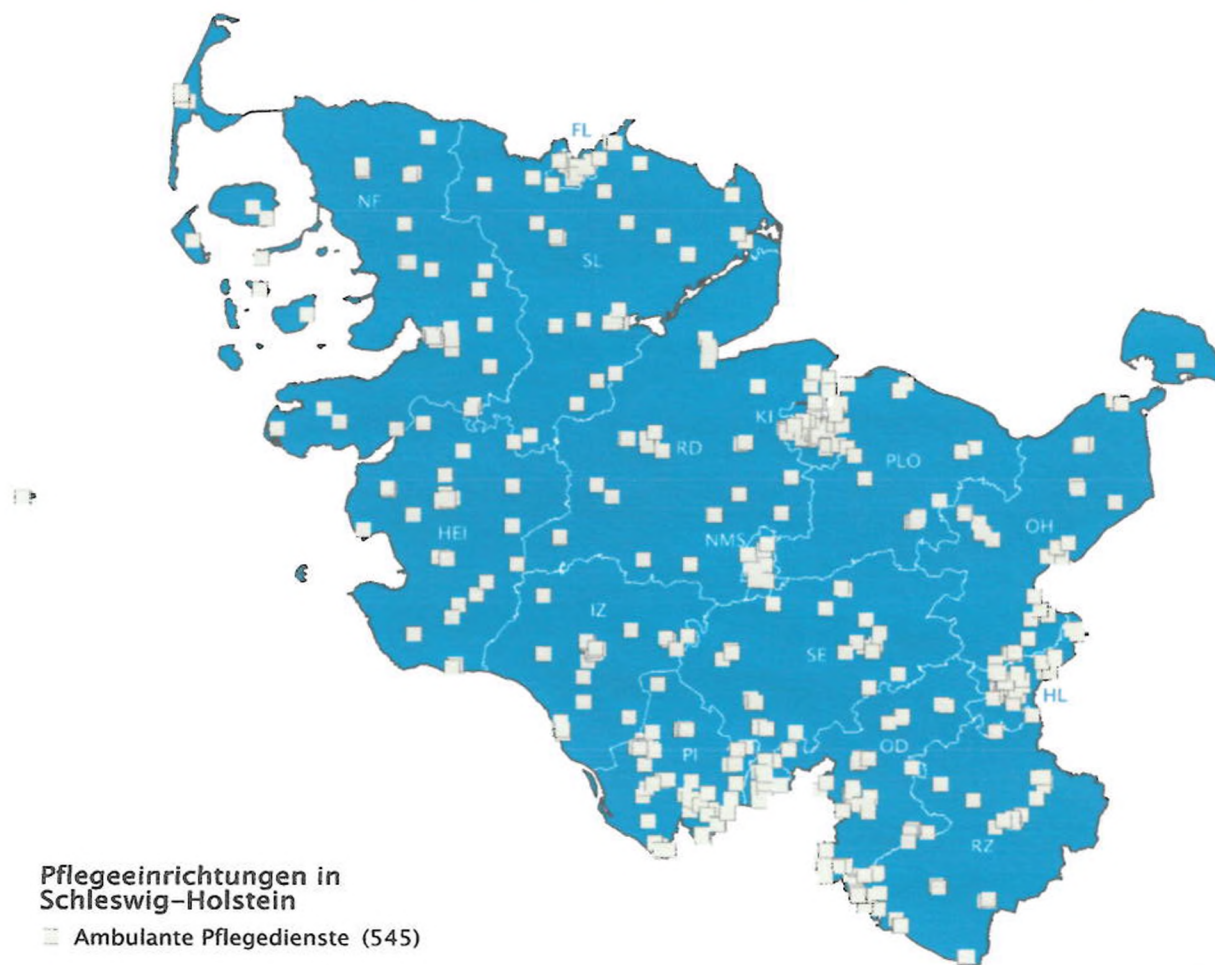
2. Leistungserbringer in der Pflege I



2. Leistungserbringer in der Pflege II



2. Leistungserbringer in der Pflege III





3. Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach § 13 Abs. 4 SGB XI I

- Auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs haben Eingliederungshilfe und Pflege nach wie vor unterschiedliche Aufgaben
 - PFLEGE: Soll dem Pflegebedürftigen trotz des Hilfebedarfes ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen
 - Eingliederungshilfe: Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft



3. Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach § 13 Abs. 4 SGB XI II

- Keine der beiden Leistungen ist nachrangig gegenüber der anderen Leistung
- Haben Menschen Anspruch auf beide Leistungen vereinbaren Träger der Eingliederungshilfe und Pflegekasse,
 - dass der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen der Pflegeversicherung übernimmt
 - die Pflegekasse die Leistungen an den Träger der Eingliederungshilfe erstattet
 - die Modalitäten der Übernahme und Durchführung

Notwendig: Zustimmung des Leistungsberechtigten



3. Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach § 13 Abs. 4 SGB XI III

- Um eine Vereinbarung abzuschließen bezieht der Träger der Eingliederungshilfe die zuständige Pflegekasse bei der Durchführung eines
 - Teilhabeplanverfahrens oder
 - Gesamtplanverfahrensberatend mit ein
- Zustimmung des Leistungsberechtigten wird benötigt

Bisher gibt es jedoch so gut wie keine Abschlüsse konkreter Vereinbarungen.



3. Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach § 13 Abs. 4 SGB XI IV

- Unterschiedliches Abrechnungsprozedere einzelner Pflegeleistungen:
- Pflegesachleistung, Tages-/Nachtpflege, Kurzzeitpflege – direkte Abrechnung Leistungserbringer und Pflegekasse
- Verhinderungspflege – Antragsleistung bei der Pflegekasse
- Entlastungsbetrag und Umwandlung nach § 45a – Erstattungsleistungen



4. Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach § 43a SGB XI I

- 01.01.2020 – Aufgabe der Differenzierung zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe
- Personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe
- Wegfall des bisherigen Anknüpfungspunktes des § 43a SGB XI an vollstationäre Versorgung
- Unsicherheit, welche Einrichtungen einen Anspruch nach § 43a SGB XI haben
- Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlässt Richtlinie zur näheren Abgrenzung



4. Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nach § 43a SGB XI II

- Richtlinie definiert gemeinschaftliche Wohnformen, deren Umfang einer Gesamtversorgung entspricht
- Alleinrichtungen behalten Status
- Teilweise individuelle Betrachtung notwendig, ob der Umfang der Versorgung einer vollstationären Einrichtung entspricht
- In Schleswig-Holstein stellt das Land keine Listen der § 43a SGB XI Einrichtungen zur Verfügung
- Aktuell gibt es in Schleswig-Holstein keine Probleme in der Umsetzung



5. Ausblick

- Menschen mit Leistungsansprüchen in der Eingliederungshilfe werden immer älter
- Pflegerischer Bedarf wird steigen
- Versorgungsproblematik wenn Menschen aus der Eingliederungshilfe in vollstationäre Pflegeeinrichtungen wechseln
- Schnittstellenproblematik wird wachsen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sven Peetz
Referatsleiter Pflege
Landesvertretung Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 / 97441-27, Mail: sven.peetz@vdek.com